

# Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertragsabschluss vom 13. 11. 2007

## 1. Einmalzahlung:

### **Anspruchsberechtigte:**

Einvernehmlich festgehalten wird, dass auch Arbeitnehmer, deren tatsächlicher Lohn dem kollektivvertraglichen Mindestlohn entspricht, Anspruch auf die Einmalzahlung haben.

### **Teilzeitbeschäftigte**

Teilzeitbeschäftigte erhalten den, dem Verhältnis ihrer normalen Arbeitszeit (inkl. regelmäßiger Mehrarbeit im 13 Wochen-Durchschnitt) zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil.  
Bei Altersteilzeit ist die vertraglich vereinbarte verminderte Arbeitszeit zu Grunde zu legen und zusätzlich der auf den Lohnausgleich entfallende Lohnanteil zu bezahlen (z.B. bei 50% Altersteilzeit € 75,-).

## 2. Vier-Tage-Woche:

Im Abschnitt VI Pkt. 16 (in der Fassung des Kollektivvertragsabschlusses vom 13.11. 2007) entfällt das Wort „zusammenhängende“ bei der Vier-Tage-woche.

## 3. Geltungsbereich

Festgehalten wird, dass der Abschluss vom 13.11.2007 und die heutige Zusatzvereinbarung, auch für die Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik Gültigkeit hat.

Wien, am 10.12. 2007